

VBEW-Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Der VBEW bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen den mit dieser Gesetzesinitiative verfolgten Zweck, die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu stärken, um die Ausbauziele des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes sowie die nach dem Bayerischen Klimaschutzgesetz für das Jahr 2040 vorgesehene Klimaneutralität zu erreichen.

Die im Gesetzentwurf festgelegten finanziellen Leistungen zu Lasten der betroffenen Anlagenbetreiber müssen dafür allerdings in einer Weise ausgestaltet sein, die die Rentabilität entsprechender Projekte weiterhin sicherstellt und keinen rechtswidrigen bzw. unverhältnismäßigen Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Unternehmen begründet.

Vor diesem Hintergrund sind im Einzelnen zum Gesetzesentwurf die nachfolgenden Punkte aus Sicht des VBEW und nach den in der Geschäftsstelle eingegangenen Stellungnahmen von Unternehmen anzumerken:

A. Zu Art. 20 Abs. 2 Ausnahmen von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung

- (1) Die Liste der von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung befreiten Sachverhalte sollte auf jene Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen erweitert werden, für deren erzeugte Strommengen eine Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und seinen Rechtsverordnungen ggü. dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG ausgeschlossen ist.
- (2) Hintergrund ist einmal, dass die Wirtschaftlichkeit von Erzeugungsprojekten für Erneuerbare Energien, die bereits ohne staatliche Förderung rentabel sind, nicht wieder durch die zwingend vorgegebene und nicht erstattbare finanzielle Beteiligung der begünstigten Personen im Gegenwert von 0,1 Cent pro Kilowattstunde in Frage gestellt werden darf. Dies kann den für die Klimaziele erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien empfindlich bremsen und damit das Gegenteil einer mit dem Gesetzentwurf intendierten Beschleunigung bewirken.

Verbandsanhörung

- (3) Alternativ sollte wenigstens eine Mindestgewinnregelung vorgesehen werden, deren Höhe eine ausreichende Profitabilität des Projektes sicherstellt und deren Erreichen Voraussetzung für die Abgabepflicht ist.
- (4) Darüber hinaus ist rechtlich fraglich, ob die Auferlegung einer „Zwangsabgabe“, für die der Anlagenbetreiber keine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG verlangen kann, unverhältnismäßig und rechtswidrig in dessen wirtschaftliche Betätigungsfreiheit eingreift. So hat zwar das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23.03.2022 (1 BvR 1187/17) das Beteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern für rechtmäßig erachtet, die dort enthaltene „Abgabepflicht“ des Anlagenbetreibers hängt allerdings auch vom Ertrag des jeweiligen Erzeugungsprojekts ab. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf hingegen müssen, unabhängig von den wirtschaftlichen Ergebnissen der betroffenen Erzeugungsanlagen, Leistungen im Wert von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde an die Kommune erbracht werden.

B. Zu Art. 22

(1) Zu Art. 22 Abs. 2 Angemessenheit des Angebots

Die Angemessenheit des Angebots muss bereits ab dem Gegenwert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde angesetzt werden. Durch diese Reduzierung der Anforderung an die Angemessenheit wird sichergestellt, dass der Anlagenbetreiber nicht gezwungen wird, wirtschaftliche Verpflichtungen einzugehen, die die Erstattungsfähigkeit nach § 6 Abs. 5 EEG übersteigen und damit die Wirtschaftlichkeit des Projekts verhindern können. Die Möglichkeit, finanziell höhere Angebote abzugeben, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Um sie verpflichtend vorzugeben, wäre zumindest das Erreichen eines auskömmlichen Mindestgewinns als Bedingung zu regeln.

(2) Abs. 3 Beteiligungsvereinbarung

Der VBEW e. V. regt an, mit den kommunalen Spitzenverbänden und unter Begleitung des StMWI, gemeinsame Muster für Beteiligungsvereinbarungen abzustimmen und für die Kommunen und Anlagenbetreiber als zwischen den Verbänden abgestimmte Anschauungsvorlagen zu veröffentlichen.

(3) Abs. 4 Beispiele für Möglichkeiten finanzieller Beteiligung

Offen bleibt, nach welchen Maßstäben ermittelt werden soll, dass das jeweils angewandte Beteiligungsmodell den gesetzlich vorgegebenen Gegenwert tatsächlich wirtschaftlich erreicht. Dies müsste präzisiert werden, um in der Praxis ansonsten auftretenden und zeitraubenden Nachweisschwierigkeiten vorzubeugen.

(4) Abs. 6 Übermittlung einer Kopie der Beteiligungsvereinbarung

Die Übermittlung der Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung sollte immer innerhalb eines Jahres nach einer Inbetriebnahme der Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgen, um auszuschließen, dass Übermittlungspflichten für Vorhaben auferlegt werden, die tatsächlich gar nicht umgesetzt wurden.

C. Art 23 Abs. 3 Abs. 2 Satz 1 Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe sollte den nach § 6 Abs. 5 EEG erstattungsfähigen Betrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde nicht übersteigen. Andererseits wird die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus der vom Gesetzentwurf erfassten Erneuerbaren-Energien-Anlagen gefährdet. Ferner wäre, wie bereits aufgezeigt, fraglich, ob durch die nicht erstattbare Pflichtzahlung von 0,1 Cent pro Kilowattstunde, die unabhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Gewinn der Erzeugungsanlage zu leisten ist, ein unverhältnismäßiger Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des Anlagenbetreibers vorliegt.

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegen.

Florian Mattner

VBEW e. V.

München, 16. September 2024